

Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen an Behörden, Kommissionen und Delegierte

gültig ab 1. März 2025

Gestützt auf

- die Neuregelung der Gehälter für die Mitglieder des Bezirksrates vom 20.11.1995
- die Besoldungsverordnung für die Mitglieder des Bezirksrates vom 24.04.1996 (BzRB-Nr. 122/1996, ergänzt mit BzRB-Nr. 465/2005, BzRB-Nr. 394/2012, BzRB-Nr. 588/2016)
- § 75 Gemeindeorganisationsgesetz vom 25. Oktober 2017 (SRSZ 152.100, GOG)

beschliesst der Bezirksrat:

Präambel

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Art. 1 Bezirksrat

¹ Die Entschädigung des Bezirksrates richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsgesetz (SRSZ 145.110) des Kantons Schwyz. Die Einzelheiten und die Stellenprozente werden vom Bezirksrat innerhalb der von den Stimmberechtigten gemachten Vorgaben separat geregelt.

² Dem Bezirksrat werden monatliche Pauschalspesen von Fr. 500.-- ausbezahlt.

³ Die Mitglieder des Bezirksrats erhalten keine weiteren Entschädigungen nach diesem Reglement.

Art. 2 Wahl- und Abstimmungsbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros ist wie folgt festgelegt:

- a) Pro Stunde wird eine Entschädigung von Fr. 40.-- ausgerichtet (Indexbasis 1982, 161.0 Punkte - analog Besoldung Personal). Der Betrag ist indexiert und richtet sich nach der Veränderung des Teuerungsausgleichs beim Verwaltungspersonal.
- b) Die Mitglieder sind nach Umfang und voraussehbarem Aufwand des jeweiligen Abstimmungssonntages aufzubieten. Es ist dabei auf eine ordnungsgemässe Abwechslung unter den Mitgliedern zu achten.

Art. 3 Behörden

¹ Für folgende Behördenmitgliedern wird eine Sitzungsentschädigung von Fr. 60.-- pro Stunde ausbezahlt (Indexbasis 1982, 161.0 Punkte - analog Besoldung Personal). Der Betrag ist indexiert und richtet sich nach der Veränderung des Teuerungsausgleichs beim Verwaltungspersonal:

- a) Fürsorgebehörde
- b) Schulrat
- c) Einbürgerungsbehörde
- d) Baukommission

² Die Entschädigung der Schlichtungsbehörde im Mietwesen sowie des Vermittleramts werden mittels separater Bezirksratsbeschlüsse festgelegt, wobei die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

³ Die nebenamtlichen Bezirksrichter werden analog zum kantonalen Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder (SRSZ 140.520) entschädigt.

Art. 4 Ständige Kommissionen

¹ Als ständige Kommissionen gelten die vom Bezirksrat festgelegten und im Behördenverzeichnis aufgeführten Kommissionen. Ebenso darunter fällt die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Die Sitzungsentschädigung beträgt Fr. 50.-- pro Stunde (Indexbasis 1982, 161.0 Punkte - analog Besoldung Personal). Der Betrag ist indexiert und richtet sich nach der Veränderung des Teuerungsausgleichs beim Verwaltungspersonal.

Art. 5 Eingesetzte Kommissionen, Subkommissionen und Arbeitsgruppen

Für die durch Bezirksratsbeschluss eingesetzten Kommissionen, Subkommissionen oder Arbeitsgruppen (z. B. Planungskommissionen usw.) gelten die Entschädigungen gemäss Art. 4.

Art. 6 Delegierte

Der Bezirksrat kann für Delegierte eine individuelle Entschädigung mittels separatem Bezirksratsbeschluss festlegen oder diese Kompetenz der Verwaltungsleitung übertragen.

Art. 7 Bezirksführungsstab

¹ Für Stabsübungen und die damit verbundenen Entschädigungen wird auf die Art. 6 und 7 des Reglements über die Besoldung und die Entschädigungstarife von Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element (15.151.100) verwiesen.

² Die ordentliche Sitzungsentschädigung des Bezirksführungsstabs richtet sich nach Art. 4 dieses Reglements.

Art. 8 Präsidium

Für externe Präsidien von Behörden und Kommissionen wird die Entschädigung mit einem separaten Bezirksratsbeschluss individuell festgelegt. Die Höhe richtet sich dem jeweiligen Anforderungsprofil und der zeitlichen Beanspruchung. Hierbei wird eine jeweilige Teuerung, welche vom Bezirksrat festgelegt wird, berücksichtigt.

Art. 9 Protokollführung

Protokolle werden grundsätzlich von Mitarbeitenden der Verwaltung oder verwaltungsnahen Organisationen geschrieben. Die damit verbundene zeitliche Aufwendung geht zu Lasten der Arbeitszeit.

Art. 10 Entschädigungsgrundlage

Grundsätzlich berechtigen nur ordentliche Sitzungen, an die alle Mitglieder eingeladen sind und ein vollständiges Protokoll verfasst wird, zu einer Entschädigung. Ausnahmsweise kann

das Präsidium der entsprechenden Behörde oder Kommission eine Entschädigung bewilligen. Dies setzt voraus, dass es sich um offizielle Aufträge handelt. Voraussetzung für

die Sitzungsentschädigung von Arbeitsgruppen ist das Führen eines Kurzprotokolls. Ausgenommen von der Pflicht zur Protokollierung ist die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11 Sitzungs Vorbereitung

In den ausgerichteten Stundenentschädigungen sind die Vor- und Nachbereitungszeit bereits enthalten. Für Behörden gemäss Art. 3 kann das Präsidium ausnahmsweise auch eine Vergütung für die Vorbereitung festlegen. In diesen Fällen legt das Präsidium die maximale Vorbereitungszeit verbindlich fest, wobei diese maximal eine Stunde betragen kann. Für die Fürsorgebehörde sowie die Aufsichtskommission des Sunnehofs kann die Vorbereitungszeit aufgrund von komplexen Fragestellungen auf maximal zwei Stunden festgelegt werden. Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der entsprechenden Sitzungsentschädigung.

Art. 12 Aus- und Weiterbildungen

Werden Aus- und Weiterbildungen besucht, so werden neben den Kurskosten für die zeitliche Entschädigung bei einem ganzen Tag Fr. 320.-- und bei einem halben Tag (oder weniger) Fr. 160.-- pauschal ausgerichtet.

² Für Mitarbeitende des Bezirks Küssnacht wird auf das Aus- und Weiterbildungsreglement (02.020.102) verwiesen.

Art. 13 Entschädigungsregelung für Mitarbeitende des Bezirks

Die Mitarbeitenden des Bezirks erhalten keine Entschädigung für die Protokollführung oder die Teilnahme an Sitzungen. Die Erstellung der Protokolle beziehungsweise die Teilnahme an Sitzungen erfolgt während der Arbeitszeit. Eine Ausnahme hiervon bildet das Wahl- und Abstimmungsbüro gemäss Art. 2 dieses Reglements. Alle anwesenden Mitarbeitenden erhalten jeweils eine finanzielle Abgeltung.

Art. 14 Spesen

¹ Die Spesen werden aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen entschädigt. Der Weg zum Sitzungs- bzw. Zielort wird nicht entschädigt, sofern dieser innerhalb des Bezirksgebiets liegt. Liegt er ausserhalb, so wird der Weg von Küssnacht zum Zielort entschädigt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Blaulichtorganisationen.

² Grundsätzlich werden die Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) ersetzt. Die Kosten für den Gebrauch eines Privatfahrzeugs werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benutzung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Der Kostensatz für die Benützung eines Privatfahrzeugs richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111).

³ Der Kostensatz für auswärtige Verpflegung richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111). Für auswärtige Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage

vergütet. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden.

Art. 15 Voranschlag

Die Sitzungsgelder sind in ihrer mutmasslichen Höhe jährlich vom Ressort Präsidiales in den Voranschlag unter den entsprechenden Kontostellen aufzunehmen.

Art. 16 Auszahlung und Abrechnung

¹ Das Präsidium ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen zielgerichtet geführt werden und Sitzungsbeginn und Sitzungsende auf der Abrechnung aufgeführt werden. Dabei ist jeweils auf eine Viertelstunde auf- bzw. abzurunden.

² Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt in der Regel halbjährlich durch das Ressort Zentrale Dienste.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere alle früheren Versionen dieses Reglements.

Art. 18 Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Reglement vom Bezirksrat Küssnacht genehmigt mit BzRB-Nr. 179/2025.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

sign. Oliver Ebert
Bezirksammann

sign. Marc Sinoli
Landschreiber